

Leistungen

1. Stornoschutz	Stornokostenersatz bei Nichtantritt der Reise	bis zum gebuchten Reisepreis
2. Reiseabbruch	Ersatz der gebuchten, nicht genutzten Teile des Arrangements	bis zum gebuchten Reisepreis
3. Verspäteter Antritt des gebuchten Aufenthaltes	<ul style="list-style-type: none"> a. Unverschuldete Verspätung der Anreise zum Urlaubsort (z.B. Autopanne): Ersatz der Nächtigungs- und Verpflegungskosten unterwegs b. Elementarereignis vor Ort (aufgrund von Lawinen, Muren etc.): Ersatz der erforderlichen Nächtigungs- und Verpflegungskosten vor Ort bei Straßensperre 	} bis 20 % des gebuchten Reisepreises, max. € 365,-

Prämien

Reisepreis bis	Prämie	Reisepreis bis	Prämie	Reisepreis bis	Prämie
€ 150,-	€ 10,-	€ 2.500,-	€ 115,-	€ 6.500,-	€ 305,-
€ 300,-	€ 15,-	€ 3.000,-	€ 135,-	€ 7.000,-	€ 330,-
€ 400,-	€ 20,-	€ 3.500,-	€ 160,-	€ 7.500,-	€ 355,-
€ 500,-	€ 30,-	€ 4.000,-	€ 180,-	€ 8.000,-	€ 380,-
€ 750,-	€ 35,-	€ 4.500,-	€ 210,-	€ 8.500,-	€ 405,-
€ 1.000,-	€ 45,-	€ 5.000,-	€ 230,-	€ 9.000,-	€ 430,-
€ 1.500,-	€ 70,-	€ 5.500,-	€ 255,-	€ 9.500,-	€ 455,-
€ 2.000,-	€ 90,-	€ 6.000,-	€ 280,-	€ 10.000,-	€ 480,-

Bitte beachten Sie, dass der maximal versicherbare Reisepreis (Höchstversicherungssumme) pro Person mit € 3.500,- und pro Buchung mit € 10.000,- limitiert ist. Höhere Versicherungssummen sind nur mit schriftlicher Genehmigung der EUROPÄISCHEN gültig.

Der Versicherungsschutz gilt für einen Aufenthalt **bis max. 31 Tage** in Österreich und Südtirol.

Als Vertragsgrundlage gilt der Auszug aus den EUROPÄISCHEN Reiseversicherungsbedingungen für Hotellerie (ERV-RVB Hotellerie 2005) i.d.F. Besondere Bedingung Nr. 1 auf Basis der österreichischen Hotelvertragsbedingungen (ÖHVB), die Sie unter www.assiconsult.com, bzw. direkt bei der EUROPÄISCHEN erhalten. Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär.

Auf den Versicherungsvertrag ist österreichisches Recht anzuwenden. Die Laufzeit des Versicherungsvertrages ergibt sich aus der gewählten Prämie. Durch die Prämienzahlung erklärt sich der Versicherungsnehmer mit den angeführten Bestimmungen und Versicherungsbedingungen einverstanden.

Versicherte Gründe für Reisestorno und Reiseabbruch

Versicherte Reisestorno-/Reiseabbruchgründe sind folgende Ereignisse, wenn Sie aufgrund dieser die Reise unerwartet nicht antreten können oder abbrechen müssen:

- plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere gesundheitliche Unfallfolgen oder Tod (Bestehende Leiden sind versichert, wenn sie unerwartet akut werden);
- plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere gesundheitliche Unfallfolgen oder Tod eines Familienangehörigen, wenn dadurch Ihre Anwesenheit dringend erforderlich ist;
- Schwangerschaft, wenn diese erst nach Reisebuchung festgestellt wurde;
- schwere Schwangerschaftskomplikationen;
- bedeutender Sachschaden an Ihrem Eigentum am Wohnort infolge Elementarereignis (z.B. Feuer) oder Straftat eines Dritten, wenn dadurch Ihre Anwesenheit dringend erforderlich ist;
- unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes infolge Kündigung durch den Arbeitgeber;
- Einberufung zum Grundwehr- oder Zivildienst;
- Einreichung der Scheidungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag);
- Nichtbestehen der Reifprüfung oder einer gleichartigen Abschlussprüfung einer mindestens 3-jährigen Schulausbildung;
- Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung.

Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Reisestorno- oder Reiseabbruchgrund in Zusammenhang steht mit folgenden Erkrankungen oder Behandlungen der versicherten Personen:

generell bei psychischen Erkrankungen (nur erstmaliges Auftreten ist versichert), Dialyse, Organtransplantationen, Aids und Schizophrenie;
Herzkrankungen, Schlaganfall, Krebsleiden, Diabetes (Typ 1), Epilepsie und Multiple Sklerose; wenn diese innerhalb der letzten 12 Monate vor Versicherungsabschluss (Reisestorno) bzw. Reiseantritt (Reiseabbruch) stationär behandelt wurden.

Was ist im Schadensfall zu tun?

Bitte informieren Sie uns so rasch wie möglich über den Versicherungsfall. Beachten Sie dabei die unten angeführten Bestimmungen.

Stornoschutz: Informieren Sie bitte sofort Ihren Gastgeber (Hotel, Pension, etc.) und senden Sie eine Bestätigung des Stornogrundes an Ihren Gastgeber und Assiconsult, Esperantostraße 1, I-39100 Bozen (Fax: +39/0471/069911, E-Mail: info@assiconsult.com). Bei einer Stornierung aus gesundheitlichen Gründen benötigen wir ehestmöglich ein detailliertes ärztliches Attest Ihres behandelnden Arztes.

Reiseabbruch: Erfolgt der Reiseabbruch aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalles, benötigen wir ein ärztliches Attest des behandelnden Arztes am Urlaubsort!

Verspäteter Antritt des gebuchten Aufenthaltes: Reichen Sie die Belege über die entstandenen Nächtigungs- und Verpflegungskosten gemeinsam mit der Bestätigung über den Grund (ärztliches Attest, behördliche Bestätigung der Straßensperre, des Unfalls, der Panne, etc.) bei Assiconsult ein.

Schadenabwicklung/Schadensauskünfte:
Assiconsult GmbH
Esperantostraße 1
I-39100 Bozen
Fax +390471 069911
E-Mail: info@assiconsult.com
www.assiconsult.com

Versicherer:

Europäische Reiseversicherung AG

Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien

Notruf 24 Stunden täglich: +43/1/50 444 00

Service Center: Tel. +43/1/317 25 00, Fax +43/1/319 93 67

E-Mail: info@europaeische.at, www.europaeische.at

Firmenbuch HG Wien FN 55418y, DVR-Nr. 0490083

Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien

Auszug aus den EUROPÄISCHEN Reiseversicherungsbedingungen für Hotellerie (ERV-RVB Hotellerie 2005) i.d.F. Besondere Bedingung Nr. 1

I. Allgemeiner Teil

Artikel 1 Versicherte Personen

Versichert sind die im Versicherungsnachweis namentlich genannten Personen.

Artikel 2 Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz beginnt für Versicherungsfälle

1. bei Nichtantritt und bei verspätetem Antritt des gebuchten Aufenthaltes (Art. 13 - 14) am Tag nach der Prämieinzahlung um 0.00 Uhr und endet mit Antritt des gebuchten Aufenthaltes (siehe jedoch Art. 6, Pkt. 2.);
2. bei Reiseabbruch (Art. 13) ab Verlassen des Wohnortes bzw. Zweitwohnortes und endet mit der Rückkehr dorthin oder mit vorherigem Ablauf der Versicherung.

Artikel 3 Gegenstand der Versicherung und örtlicher Geltungsbereich

Gegenstand der Versicherung sind Entschädigungszahlungen sowie Hilfs- und Serviceleistungen in Zusammenhang mit einem gebuchten Hotel- oder Mietarrangement in Österreich und Südtirol.

Artikel 4 Ausschlüsse

1. Es besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die
 - 1.1. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Versicherten herbeigeführt werden; dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadeneintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird;
 - 1.2. mit Kriegereignissen jeder Art zusammenhängen;
 - 1.3. durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern der Versicherte aktiv daran teilnimmt;
 - 1.4. durch Selbstmord oder Selbstmordversuch der versicherten Person ausgelöst werden;
 - 1.5. aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;
 - 1.6. durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;
 - 1.7. der Versicherte infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung seines psychischen und physischen Gesundheitszustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet
 - 1.8. durch die Ausübung einer beruflich bedingten manuellen Tätigkeit entstehen (gilt nicht bei Stornoschutz bei Nichtantritt der Reise);
 - 1.9. bei der Benützung von Paragleitern und Hängegleitern, bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallies) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen (gilt nicht bei Stornoschutz bei Nichtantritt der Reise);
 - 1.10. bei der Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Sportwettbewerben sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen auftreten (gilt nicht für Stornoschutz bei Nichtantritt der Reise).
2. Kein Versicherungsfall liegt vor, wenn
 - 2.1. der Reisestorno- oder Abbruchgrund in Zusammenhang steht - mit einer der nachfolgenden Erkrankungen/Behandlungen der versicherten Person: psychische Erkrankungen (siehe jedoch Art. 13, Pkt. 1.1.), Dialyse, Organtransplantationen, Aids, Schizophrenie; - mit einer der nachfolgenden, innerhalb der letzten 12 Monate vor Versicherungsabschluss stationär behandelten Erkrankung der versicherten Person: Herzkrankungen, Schlaganfall, Krebsleiden, Diabetes (Typ 1), Epilepsie, Multiple Sklerose;
 - 2.2. einer der Gründe gemäß Art. 13 bei Abschluss der Versicherung bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist;
 - 2.3. der Hotelier/Vermieter vom Vertrag zurücktritt;
 - 2.4. der vom Versicherer beauftragte Facharzt/Vertrauensarzt (siehe Art. 7, Pkt. 3.) die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt.

Artikel 5 Versicherungssumme

Die jeweilige Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle vor und während des gebuchten Aufenthaltes dar.

Artikel 6

Versicherungsabschluss und Beginn der Versicherungsdeckung

1. Versicherungsabschluss
Der Versicherungsabschluss muss gleichzeitig mit Buchung des Aufenthaltes erfolgen; bei Buchungen mit Angeld gleichzeitig mit Angeld. Erfolgt der Versicherungsabschluss mittels zugesendeter Zahlschein-Polizze, so gilt ein Abschluss spätestens fünf Werktage nach Buchung (Angeld) als gleichzeitig.
2. Beginn der Versicherungsdeckung bei späterem Abschluss
Bei späterem Versicherungsabschluss beginnt der Versicherungsschutz (ungeachtet Art. 2, Pkt. 1.) für Stornoleistungen und Leistungen bei verspätetem Antritt des gebuchten Aufenthaltes erst am 10. Tag nach Versicherungsabschluss (ausgenommen Todesfall, Unfall oder Elementarereignis wie in Art. 13 beschrieben).

Artikel 7 Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

Der Versicherte hat

1. Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden oder deren Folgen zu mindern und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen;
2. nach Eintritt des Versicherungsfalles/bei Feststellung der Reiseunfähigkeit die Buchungsstelle (Reisebüro, Hotelier, Vermieter etc.) und den Versicherer über den eingetretenen Stornofall (siehe Art. 13) ehestmöglich wahrheitsgemäß und umfassend schriftlich zu informieren, bei Stornierung innerhalb von drei Tagen vor Reiseantritt auch telefonisch oder per Telefax. Bei Stornierung aus medizinischen Gründen ist ehestmöglich bei der schriftlichen Schadenmeldung ein detailliertes ärztliches Attest/Unfallbericht beizulegen. Im Falle einer psychischen Erkrankung ist die Reiseunfähigkeit durch einen Facharzt der Psychiatrie nachzuweisen;
3. sich auf Verlangen des Versicherers durch einen von diesem beauftragten Facharzt/Vertrauensarzt untersuchen zu lassen;
4. bei Reiseabbruch aus medizinischen Gründen, eine entsprechende Bestätigung des behandelnden Arztes (siehe Art. 13, Pkt. 1.) vor Ort ausstellen zu lassen;
5. nach Erhalt von Formularen, die dem Versicherer zur Schadenbearbeitung dienen, diese vollständig ausgefüllt dem Versicherer ehestmöglich zuzusenden;
6. die nicht genutzten Reiseunterlagen (Tickets, Hotelgutscheine etc.) dem Versicherer auf Verlangen auszuhändigen;
7. alles ihm Zumutbare zu tun, um die Ursachen, den Hergang und die Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären;
8. alle mit einem Versicherungsfall befassten Behörden und behandelnden Ärzte und/oder Krankenhäuser, sowie Sozial- und Privatversicherer zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen;
9. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht worden sind, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadenausmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
10. Beweismittel, die den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde und der Höhe nach belegen wie Polizeiprotokolle oder Bestätigungen von Sportgeschäften nach Sportgerätebruch dem Versicherer im Original zu übergeben.

Artikel 8 Form von Erklärungen

Für Anzeigen und Erklärungen des Versicherten an den Versicherer ist Schriftform erforderlich.

Artikel 9 Subsidiarität

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Sie werden daher nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Privat- oder Sozialversicherungen Ersatz erlangt werden kann.

Artikel 10 Fälligkeit der Entschädigungszahlung

1. Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, ist die Entschädigungszahlung zwei Wochen danach fällig.
2. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder Verfahren eingeleitet, ist der Versicherer berechtigt, bis zu deren Abschluss mangelnde Fälligkeit einzuwenden.

Artikel 11

Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen

Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind.

Artikel 12

Gerichtsstand

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können beim sachlich und örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

II. Besonderer Teil

A: Stornoschutz bei Nichtantritt oder Abbruch einer Reise und verspäteter Antritt des gebuchten Aufenthaltes

Artikel 13

Stornoschutz bei Nichtantritt oder Abbruch einer Reise

1. Versicherungsfall
Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn aus einem der folgenden Gründe eine Reise nicht angetreten werden kann oder abgebrochen werden muss:
 - 1.1. plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere gesundheitliche Unfallfolgen oder Tod der versicherten Person. Die Erkrankung oder die Unfallfolge gilt als schwer, wenn sich daraus für die gebuchte Reise zwingend die Reiseunfähigkeit ergibt. Psychische Erkrankungen, die nach Buchung oder Versicherungsabschluss erstmals auftreten, sind versichert, wenn dadurch ein stationärer Spitalsaufenthalt oder eine Behandlung durch einen Facharzt der Psychiatrie erforderlich wird. Bestehende Leiden (siehe jedoch Art. 4, Pkt. 2.) sind nur versichert, wenn sie unerwartet akut werden;
 - 1.2. Schwangerschaft der versicherten buchenden Person, wenn die Schwangerschaft erst nach der Reisebuchung festgestellt worden ist. Wurde die Schwangerschaft bereits vor Reisebuchung festgestellt, werden die Stornokosten nur übernommen, wenn schwere Schwangerschaftskomplikationen (diese müssen ärztlich bestätigt sein) auftreten;
 - 1.3. plötzlich eintretende schwere Erkrankung oder schwere gesundheitliche Unfallfolgen oder Tod von nicht mitbuchenden Familienangehörigen, wodurch die Anwesenheit der versicherten Person am Heimatort dringend erforderlich ist; als Familienangehörige gelten der Ehepartner (bzw. Lebensgefährte mit derselben Meldeadresse), die Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-), die Eltern (Stief-, Schwieger-, Groß-) und Geschwister der versicherten buchenden Person;
 - 1.4. bedeutender Sachschaden am Eigentum der versicherten buchenden Person an seinem Wohnort infolge Elementarereignis (Feuer etc.) oder Straftat eines Dritten, der seine Anwesenheit erforderlich macht;
 - 1.5. unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes infolge Kündigung der versicherten buchenden Person durch den Arbeitgeber;
 - 1.6. Einberufung der versicherten buchenden Person zum Grundwehr- bzw. Zivildienst, vorausgesetzt die zuständige Behörde akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Einberufung;
 - 1.7. Einreichung der Scheidungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag) beim zuständigen Gericht unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise der betroffenen Ehepartner;
 - 1.8. Nichtbestehen der Reifeprüfung oder einer gleichartigen Abschlussprüfung einer mind. 3-jährigen Ausbildung durch die versicherte buchende Person unmittelbar vor dem Reisetermin einer vor der Prüfung gebuchten, versicherten Reise;
 - 1.9. Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung der versicherten buchenden Person, vorausgesetzt das zuständige Gericht akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Vorladung.
2. Der Versicherungsfall gilt für die betroffene versicherte Person, deren versicherte Familienangehörige und für maximal drei weitere versicherte mitreisende Personen. Als Familienangehörige gelten der Ehepartner (bzw. Lebensgefährte im gemeinsamen Haushalt lebend), die Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-), die Eltern (Stief-, Schwieger-, Groß-), die Geschwister der versicherten Person.
3. Höhe der Entschädigungsleistung
Der Versicherer ersetzt im Rahmen der jeweils genannten Versicherungssummen
 - 3.1. bei Reiserücktritt auf Basis der Österreichischen Hotelvertragsbedingungen (ÖHVB) jene Kosten, die er dem Hotelier/Vermieter zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles vertraglich schuldet, maximal jedoch in den nachfolgend genannten Höhen:
 - 3.1.1. bei Reiserücktritt bis 3 Monate vor Reiseantritt: kein Kostenersatz;

3.1.2. bei Reiserücktritt innerhalb von 3 Monaten bis 29 Tagen vor Reiseantritt: Zimmerpreis ohne Verpflegung für 3 Tage;

3.1.3. bei Reiserücktritt innerhalb der letzten 28 Tage vor Reiseantritt:

- für Zimmer/Appartement ohne Verpflegung: 100 % des Reisepreises

- für Zimmer/Appartement mit Frühstück: 80 % des Reisepreises

- für Zimmer/Appartement mit Halb-/ Vollpension: 70 % des Reisepreises.

3.2. bei Reiseabbruch die bezahlten, aber nicht genutzten Teile des Miet- und Hotelarrangements (exkl. Fahrtkosten).

Artikel 14

Verspäteter Antritt des gebuchten Aufenthaltes

1. Unverschuldete Verspätung der Anreise
 - 1.1. Versicherungsfall
Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn während der Anreise zum gebuchten Aufenthaltsort eines der nachfolgend genannten Ereignisse eintritt und dadurch der Aufenthaltsort nicht zum gebuchten Zeitpunkt erreicht werden kann:
 - Unfall oder Verkehrsunfall des Versicherten;
 - technisches Gebrechen des benützten Verkehrsmittels;
 - Flugverspätung.Der Sachverhalt ist von der Fluglinie bzw. vom jeweiligen Verkehrsträger zu bestätigen.
 - 1.2. Entschädigung
Ersetzt werden die notwendigen und nachgewiesenen Kosten für eine erforderliche Nächtigung und Verpflegung, sowie die Mehrkosten für eine notwendige Reise zu einem anderen (Flug-)Hafen/Bahnhof.
2. Elementarereignis vor Ort
 - 2.1. Versicherungsfall
Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn der Versicherte den Ort seines gebuchten Hotel- oder Mietarrangements aufgrund einer Straßensperre (z.B. infolge Überschwemmung, Vermurung, Lawengefahr) nicht planmäßig zum gebuchten Anreisetag erreichen kann. Die Straßensperre ist von der zuständigen Behörde zu bestätigen.
 - 2.2. Entschädigung
Ersetzt werden die notwendigen und nachgewiesenen Nächtigungs- und Verpflegungskosten in der nächstmöglichen Unterkunft vor Ort für maximal zwei Nächte (Einzeldeckung). Betrifft der Versicherungsfall eine größere Anzahl von Versicherten, so ist die Leistung für alle Ereignisse, die während einer Kalenderwoche (Samstag bis Freitag) innerhalb Südtirols eintreten, mit einer Höchstsumme von € 300.000 (Kollektivdeckung) begrenzt. Überschreitet die Summe aller Ansprüche aus der Einzeldeckung die vorgenannte Kollektivdeckung, so wird die Leistung für jeden einzelnen Versicherten im Verhältnis der Summe aller Einzelansprüche aus Einzeldeckungen zur Höchstsumme aus der Kollektivdeckung gekürzt, so dass maximal die Höchstsumme aus der Kollektivdeckung zur Auszahlung gelangt.

Versicherer:

Europäische Reiseversicherung AG
Kratowjlestraße 4, A-1220 Wien
Notruf 24 Stunden täglich: +43/1/50 444 00
Service Center: Tel. +43/1/317 25 00, Fax +43/1/319 93 67
E-Mail: info@europaeische.at, www.europaeische.at

Firmenbuch HG Wien FN 55418y, DVR-Nr. 0490083
Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich:
Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien